

**Nr. 34/2015**  
ausgegeben am: **04.09.2015**

INHALT	SEITE
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Satzung vom 11.08.2015 über die zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 10/11 (634) –Augustastr.äÙe/Bergstr.äÙe-	148
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Satzung vom 11.08.2015 über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 9/14 (663) -Wohngebiet am GroÙen Feld/Gerhart-Hauptmann-Str.äÙe-	148
<b>Öffentliche Ausschreibung der GWH -Immobilienbetrieb der Stadt Hagen</b> Elektroarbeiten - Neubau Rechenzentrum Eilper Str.äÙe 132, 58091 Hagen.	149
<b>Öffentliche Ausschreibung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen</b> Sanierung Raiffeisenstr.äÙe und Schmalenbeckstr.äÙe.	150
<b>Öffentliche Ausschreibung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen</b> Sanierung Haßleyer Str.äÙe.	150
<b>Öffentliche Ausschreibung der GWH -Immobilienbetrieb der Stadt Hagen</b> Errichtung von Lager- und Materialcontainern (Diverse Objekte innerhalb der Stadtgrenzen Hagens).	150
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg</b> Flurbereinungsverfahren Listertal II; Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmungen vom 14.08.2015	151

---

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstr.äÙe 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr.äÙe 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**Satzung vom 11.08.2015  
über die zweite Verlängerung der Geltungsdauer der  
Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden  
Bebauungsplanes Nr. 10/11 (634) Augustastraße/Bergstraße**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Z. gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre vom 25.9.2012 für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 10/11 (634) Augustastraße/Bergstraße wird bis zum 27.9.2016 verlängert. Sie tritt außer Kraft, wenn der Bebauungsplan Nr. 10/11 Augustastraße/Bergstraße rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch nach Ablauf des 27.9.2016.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in einem Lageplan (M 1:1000) festgelegt, der während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung Rathausstraße 11, Zimmer 204a, eingesehen werden kann.

**§ 2**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. -

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster DGK 5 (1/15)

**Hinweis auf die Rechtsfolgen:**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung) Verwaltungsgebäude, Rathausstr.11, 58095 Hagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 11.08.2015 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**Satzung vom 11.08.2015  
über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des  
aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 9/14 (663) - Wohngebiet am  
Großen Feld / Gerhart-Hauptmann-Straße -**

Aufgrund der §§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

*Anordnung*

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.9.2014 die Einleitung des Bebauungsplanes Nr. 9/14 (630) Wohngebiet Am Großen Feld / Gerhart-Hauptmann-Straße beschlossen.

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich dieses aufzustellenden Bebauungsplanes wird eine Veränderungssperre beschlossen.

**§ 2**

*Geltungsbereich*

Die Veränderungssperre umfasst den gesamten Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr.9/14 (663) Wohngebiet Am Großen Feld / Gerhart-Hauptmann-Straße. Er ist insoweit Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist außerdem in einem Lageplan (M 1:1000) festgelegt, der während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude D, Rathausstraße 11, Zimmer 204a, eingesehen werden kann.

**§ 3**

*Verbote und Ausnahmen*

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
  - a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind;
  - b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

## § 4

## Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie endet, wenn der Bebauungsplan Nr. 9/14 (663) Wohngebiet Am Großen Feld / Gerhart Hauptmann-Straße rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten.

- Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. -

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahre seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung) Verwaltungsgebäude, Rathausstr.11, 58095 Hagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 11.08.2015 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

■

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG**  
der GWH - Immobilienbetrieb der Stadt Hagen

**Elektroarbeiten - Neubau Rechenzentrum Eilper Straße 132, 58091 Hagen.**

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:

17 Unterverteilungen und 1 NSHV mitsamt Messgeräten, eine Netzersatzanlage 650kVA, USV-Anlagen in 2(N+1) Redundanz, 150 Leuchten in unterschiedlichen Ausführungen, 10 Mastleuchten, 250 Schalter und Steckdosen, 450m Kabelrinnen und Leitungsführungskanäle mitsamt Stütz-/Hängesystem, 8.000m Energieleitungen in unterschiedlicher Dimension, 850m Installationsrohre und -Kanäle. Rettungskennzeichenleuchten 16 Stück mit Verkabelung im Funktionserhalt. 1 umfassendes Blitzschutz- und örtliches Potentialausgleichssystem mit 800m Erdungsleitung, 18 Potentialausgleichsschienen und 300m Potentialausgleichsmasche. 1 Zeiterfassungseinrichtung als Antenne. 4 Gebäudeeinführungen für die Gewerke Energie, Telekommunikation und Kraftstoff. Eine nach Losen getrennte Vergabe bleibt vorbehalten.

Die Arbeiten sind voraussichtlich in der Zeit vom 11.01.2016 bis 18.03.2016 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 30.10.2015 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Die Nachweise werden vor einer evtl. Auftragserteilung angefordert.

Erklärungen nach der RVO zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für Mängelansprüche werden 5% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 07.09.2015 bis spätestens 06.10.2015 bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, Zimmer B.429, ☎(02331) 2073759, angefordert oder nach telefonischer Vereinbarung abgeholt werden.

Die Selbstkosten für das Angebot, die nicht erstattet werden, betragen 53.00€. Die Unterlagen können auch schriftlich angefordert werden. In diesem Fall ist für die Postzustellung ein Mehrbetrag von 2.40€ mittels Verrechnungsscheck zu zahlen, somit insgesamt 55.40€.

Durch Befügung von Adressenaufklebern lässt sich die Zustellung beschleunigen.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Vergabestelle Bauprojekte eingehen.

Eröffnungstermin:

*Mittwoch, 14.10.2015, 10:30 Uhr*

(Vergabestelle Bauprojekte, Rathausstraße 11, Zimmer B.429)

Zugelassen sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB / B) und den Vertragsbedingungen der GWH - Immobilienbetrieb der Stadt Hagen.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster.

Hagen, 31.08.2015 Die Betriebsleitung

■

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG**  
des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen  
Rechts der Stadt Hagen

**Sanierung Raiffeisenstraße und Schmalenbeckstraße.**

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen: ca. 4.800m<sup>2</sup> Asphalttragdeckschicht herstellen, ca. 600m<sup>2</sup> Asphaltdeckschicht herstellen, ca. 850m<sup>2</sup> bit. Befestigung fräsen, ca. 1.250m freien Rand herstellen, ca. 130m Anschluss an bestehende bituminöse Befestigung herstellen.  
Keine Aufteilung in Lose!

Die Arbeiten in der Zeit von Oktober 2015 bis November 2015 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 30.10.2015 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Der Nachweis wird vor einer evtl. Auftragserteilung gefordert.

Erklärungen nach der RVO zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 07.09.2015 bis spätestens 25.09.2015 bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, Zimmer B.429, ☎(02331) 2073759, angefordert oder nach telefonischer Vereinbarung abgeholt werden.

Die Selbstkosten für das Angebot, die nicht erstattet werden, betragen 36.00€. Die Unterlagen können auch unter Beifügung eines Verrechnungsschecks schriftlich angefordert werden. In diesem Fall ist für die Postzustellung ein Mehrbetrag von 2.40€ mittels Verrechnungsscheck zu zahlen, somit insgesamt 38.40€.

Durch Beifügung von Adressenaufklebern lässt sich die Zustellung beschleunigen.

Zusätzlich steht dem Bewerber die Ausschreibung im GAEB Datenformat .d83 auf CD zur Verfügung.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Vergabestelle Bauprojekte eingehen.

Eröffnungstermin:

*Mittwoch, 30.09.2015, 11:00 Uhr*

(Vergabestelle Bauprojekte, Rathausstraße 11, Zimmer B.429)  
Zugelassen sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und den Vertragsbedingungen des Wirtschaftsbetriebs Hagen.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster.

Hagen, 27.08.2015

*Bihs (Vorstand)*

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG**  
des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen  
Rechts der Stadt Hagen

**Sanierung Haßleyer Straße.**

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen: ca. 5.100m<sup>2</sup> bit. Befestigung fräsen, ca. 5.100m<sup>2</sup> Asphaltdeckschicht herstellen, ca. 20 Straßenabläufe regulieren, ca. 11 Schachtdeckel regulieren.  
Keine Aufteilung in Lose!

Die Arbeiten in der Zeit von Oktober 2015 bis November 2015 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 30.10.2015 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Der Nachweis wird vor einer evtl. Auftragserteilung gefordert.

Erklärungen nach der RVO zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 07.09.2015 bis spätestens 25.09.2015 bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, Zimmer B.429, ☎(02331) 2073759, angefordert oder nach telefonischer Vereinbarung abgeholt werden.

Die Selbstkosten für das Angebot, die nicht erstattet werden, betragen 36.00€. Die Unterlagen können auch unter Beifügung eines Verrechnungsschecks schriftlich angefordert werden. In diesem Fall ist für die Postzustellung ein Mehrbetrag von 2.40€ mittels Verrechnungsscheck zu zahlen, somit insgesamt 38.40€.

Durch Beifügung von Adressenaufklebern lässt sich die Zustellung beschleunigen.

Zusätzlich steht dem Bewerber die Ausschreibung im GAEB Datenformat .d83 auf CD zur Verfügung.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Vergabestelle Bauprojekte eingehen.

Eröffnungstermin:

*Mittwoch, 30.09.2015, 10:30 Uhr*

(Vergabestelle Bauprojekte, Rathausstraße 11, Zimmer B.429)

Zugelassen sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und den Vertragsbedingungen des Wirtschaftsbetriebs Hagen.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster.

Hagen, 27.08.2015

*Bihs (Vorstand)*

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG**  
der GWH -Immobilienbetrieb der Stadt Hagen

**Errichtung von Lager- und Materialcontainern (diverse Objekte innerhalb der Stadtgrenzen Hagens).**

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:

Los 1: Lieferung und Montage von 9 Stck. Materialcontainern bzw. -boxen.

Los 2: Lieferung und Montage von 8 Stck. Lagercontainern.

Los 3: Lieferung und Montage von 1 Stck. Gasflaschenbox.

Los 4: diverses Zubehör.

Eine nach Losen getrennte Vergabe bleibt vorbehalten.

Die Arbeiten sind voraussichtlich in der Zeit vom 09.11.2015 bis 20.11.2015 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 23.10.2015 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Die Nachweise werden vor einer evtl. Auftragserteilung angefordert.

Erklärungen nach der RVO zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für Mängelansprüche werden 3% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 07.09.2015 bis spätestens 17.09.2015 bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, Zimmer B.429, ☎(02331) 2073759, angefordert oder nach telefonischer Vereinbarung abgeholt werden.

Die Selbstkosten für das Angebot, die nicht erstattet werden, betragen 36.00€. Die Unterlagen können auch schriftlich angefordert werden. In diesem Fall ist für die Postzustellung ein Mehrbetrag von 2.40€ mittels Verrechnungsscheck zu zahlen, somit insgesamt 38.40€.

Durch Beifügung von Adressenaufklebern lässt sich die Zustellung beschleunigen.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Vergabestelle Bauprojekte eingehen.

Eröffnungstermin:

*Donnerstag, 24.09.2015, 10:30 Uhr*

(Vergabestelle Bauprojekte, Rathausstraße 11, Zimmer B.429)

Zugelassen sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und den Vertragsbedingungen der GWH - Immobilienbetrieb der Stadt Hagen.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster.

Hagen, 31.08.2015 Die Betriebsleitung

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

## Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung  
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung  
- Flurbereinigungsbehörde -  
Hermelsbacher Weg 15  
57072 Siegen

Tel. 02931/82-5590

Siegen, den 14.08.2015

Flurbereinigungsverfahren Listertal II  
Az.: 33.3 27031 H2 O.7

### Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmung

Im Flurbereinigungsverfahren Listertal II wird hiermit nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

Gleichzeitig tritt die Überleitungsbestimmung, die einen Bestandteil dieser Anordnung bildet, in Kraft (§ 62 Abs. 2 FlurbG).

1. Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom 01.10.2015 an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG) (Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand (Überleitungsbestimmungen § 62 Abs. 2 FlurbG), namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, wird ebenfalls auf den unter Nr. 1 genannten Tag festgelegt (soweit nicht bereits vorweg erfolgt).

Die Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmung und Gründen liegt zwei Wochen lang bei der

**Bezirksregierung Arnsberg – Flurbereinigungsbehörde –  
Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, Zimmer 106**

**Mo-Do 08:30 - 12:00 Uhr**

**13:30 - 16:00 Uhr**

**Fr 08:30 - 13:00 Uhr**

und dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft Listertal II

**Herrn Thomas Friedrich  
Kram 1  
57489 Drolshagen**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung.

Zusätzlich ist diese Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmung und Gründen im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:

[www.bra.nrw.de/313868](http://www.bra.nrw.de/313868)

Nach Maßgabe der Überleitungsbestimmung müssen die neuen Grundstücke anstelle der bisherigen in Bewirtschaftung genommen werden. Eine Weiterbewirtschaftung der alten, nicht wieder zugeteilten Grundstücke ist nicht zulässig, wenn nicht für den Einzelfall etwas anderes angeordnet worden ist.

4. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Anordnung gerechnet, können mangels Einigung zwischen den Vertragsparteien bei der Bezirksregierung Arnsberg, Flurbereinigungsbehörde, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, folgende Festsetzungen beantragt werden:

---

#### Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

- a) Leistungen eines angemessenen Teiles der dem Eigentümer zur Last fallenden Flurbereinigungsbeiträge und angemessene Verzinsung der übrigen Beiträge sowie Verzinsung einer vom Eigentümer gegebenenfalls zu leistenden Ausgleichszahlung für eine Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 FlurbG),
- b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich wegen Wertunterschied zwischen dem alten und neuen Pachtzins (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 5 a) und b) können von beiden Vertragsparteien, der Antrag zu 5 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

- 5. Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den unter Nr. 1 festgesetzten Tag zurück (§ 64 S. 2 letzter Halbsatz FlurbG).

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO– in der zurzeit gültigen Fassung wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung einschließlich der Überleitungsbestimmung auch für den Fall angeordnet, dass Widerspruch erhoben wird, so dass dieses Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

#### **Gründe für den Erlass der Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmung und deren sofortige Vollziehung**

Der Erlaß der Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan nicht erhoben worden sind und somit der Flurbereinigungsplan für alle Beteiligten bestandskräftig ist.

Es ist daher notwendig, durch die Ausführungsanordnung den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z.B. Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung etc.).

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand eintritt. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, war durch die Überleitungsbestimmung zu regeln. Diese ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft von der Flurbereinigungsbehörde festgesetzt worden.

Da in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs engste miteinander verflochtener Abfindungsansprüche entsteht, die wieder umfangreiche Grundstückstauschvorgänge zur Folge haben, kann der Besitz- und Nutzungsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens einschließlich möglicher Widerspruchsführer angeordnet und durchgeführt werden. Denn nur so ist eine ordnungsgemäße Weiterbewirtschaftung aller im Flurbereinigungsverfahren ausgetauschten Grundstücke gewährleistet. Eine Weiterbewirtschaftung der alten, nicht wieder zugeteilten Grundstücke durch Widerspruchsführer würde dagegen zu einer Verwirrung in der Bewirtschaftung größerer Teile des Flurbereinigungsgebietes und somit zu schweren wirtschaftlichen und landeskulturellen Nachteilen für die übrigen Beteiligten und auch für die Teilnehmergemeinschaft führen.

Da somit das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche überwiegt, war zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung erheblicher Nachteile die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Widersprüche keine aufschiebende Wirkung haben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Bezirksregierung Arnsberg (siehe Absender im Bescheid) erhoben werden.

Im Auftrag

(LS)

gez. Peter

---

#### **Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)